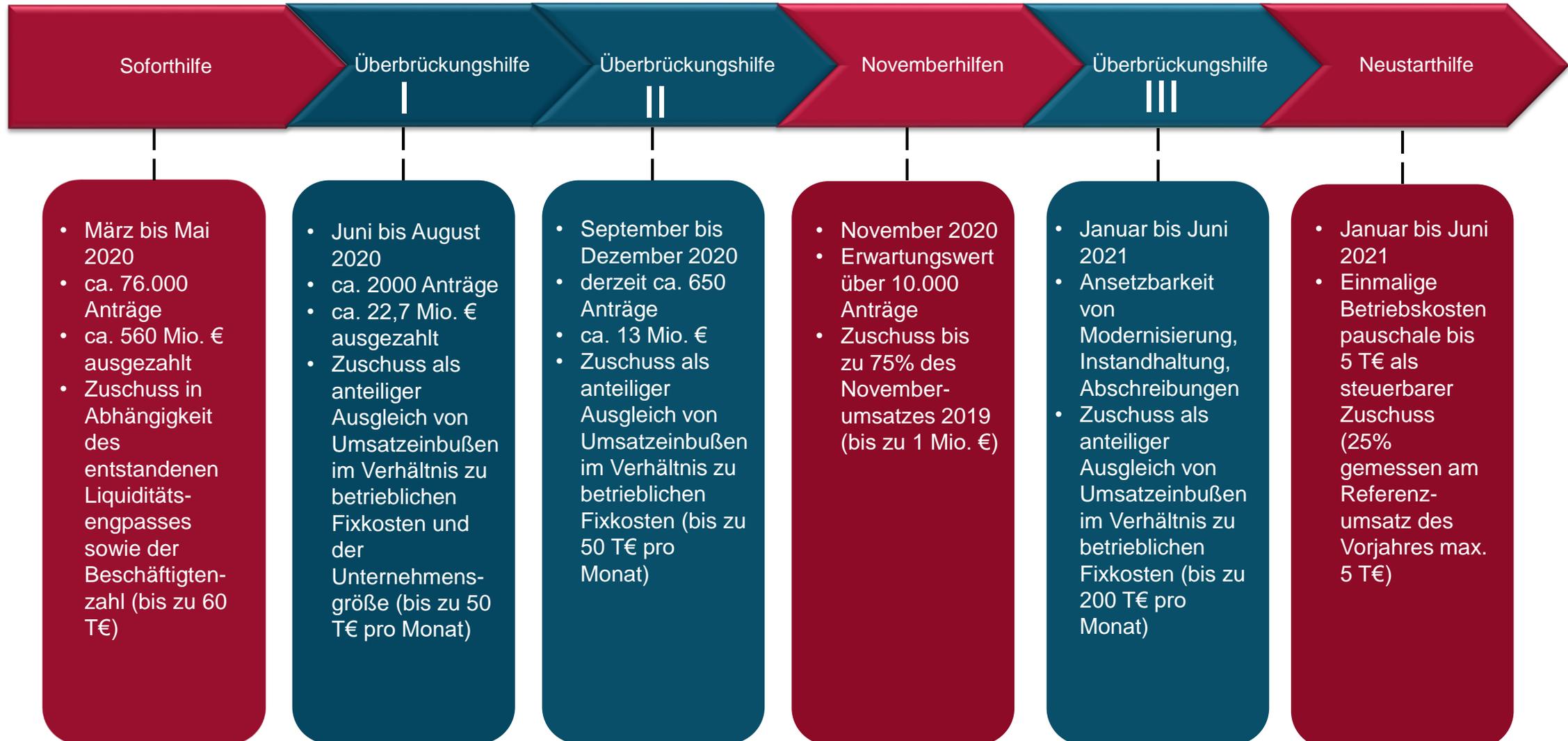




Corona-Hilfsprogramme & Novemberhilfen

Tilo Hönisch – Referent Förderberatung – 02.12.2020

Hilfsprogramme im „Über- und Ausblick“

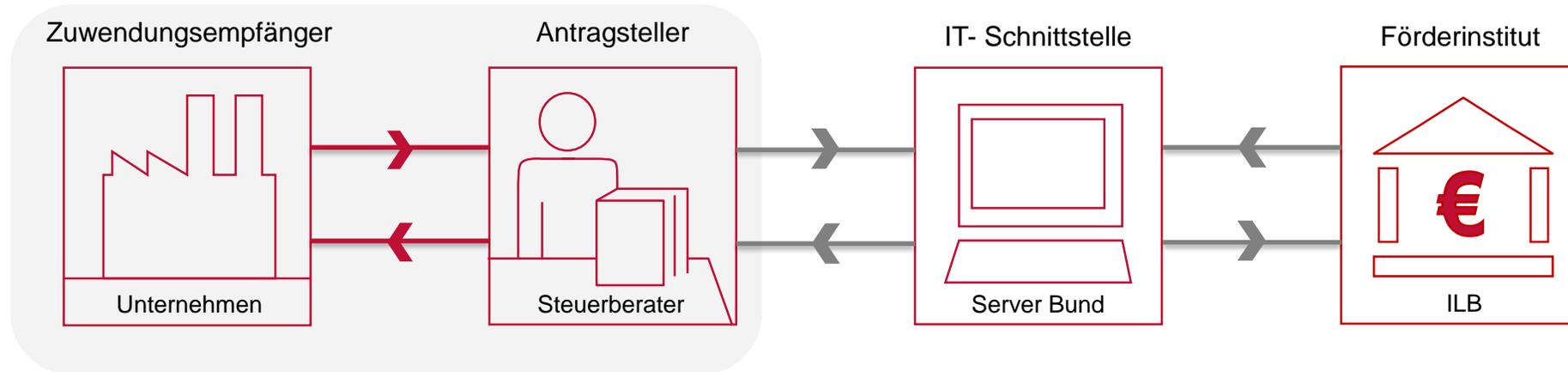


Überbrückungshilfe zweite Phase



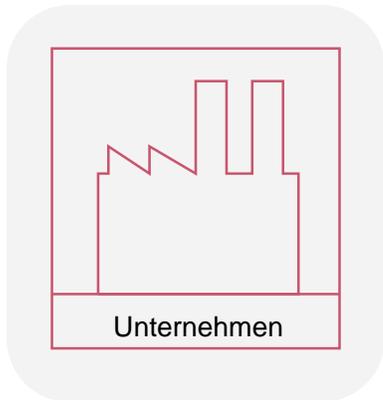
Antragsverfahren

Schaubild zum Verfahren



- Antragsteller sprechen mit Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer und lassen in ihrem Namen einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen
- gesamte Kommunikation mit ILB sowie Nachweise, Änderungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe auftretenden Fragen über den beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer
- Investitionsbank kann im laufenden Verfahren keine antragsbezogenen Informationen geben

Antragsberechtigung



- Unternehmen aller Branchen (inklusive Landwirtschaft)
- Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb
- **Umsatzeinbruch von min. 50% in 2 zusammenhängenden Monaten (Durchschnitt) im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt (April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum)**
- **Unternehmen, die vor dem 01. April 2019 gegründet wurden und aufgrund saisonaler Schwankungen im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15% des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, sind von den Bedingungen des Umsatzrückgangs freigestellt**

Förderausschlüsse



- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und den Status danach nicht wieder überwunden haben
- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden,
- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen (inklusive verbundener Unternehmen), die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen
- Unternehmen mit mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb

Förderhöhen - ÜBH zweite Phase

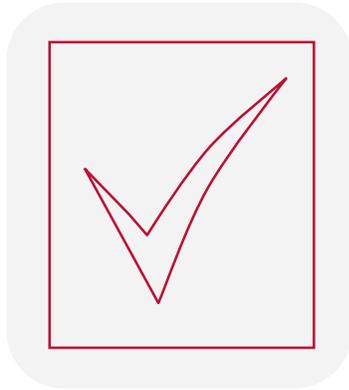


- **unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten max. 50.000 € pro Monat**
- **Bezugszeitraum September, Oktober, November und Dezember 2020 (insgesamt 4 Monate)**

Berechnungsgrundlage:

- Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Monate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten des Vorjahres
- **90%** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $> 70\%$
- **60%** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- **40%** der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ und $< 50\%$

Förderfähige Kosten



- Nur betriebliche Fixkosten
- Nur bei Fälligkeit im Förderzeitraum
- Keine Lebenshaltungskosten/ fiktiver Unternehmerlohn
- Keine Kosten für Privaträume
- Keine Tilgungsraten (Finanzierungen/ Leasing)

Förderfähige Kosten:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Mieten und Pachten (Gebäude/ Räume) ▪ 2. Weitere Mietkosten (Maschinen/ Fahrzeuge) ▪ 3. Zinsaufwendungen (Kredite) ▪ 4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten ▪ 5. Instandhaltung , Wartung, Einlagerung ▪ 6. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung ▪ 7. Grundsteuern ▪ 8. Betriebliche Lizenzgebühren | <ul style="list-style-type: none"> ▪ 9. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben ▪ 10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Antragstellung der Überbrückungshilfe anfallen ▪ 11. Personalkosten, die nicht durch Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten (Ziffer 1- 10) gefördert ▪ 12. Kosten für Auszubildende ▪ 13. Provisionen (Reisebüros) |
|--|---|

Corona-Novemberhilfe

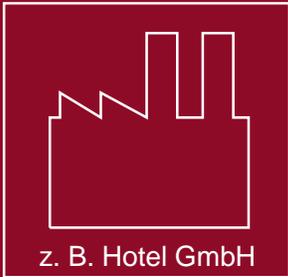


Die Corona-Novemberhilfe

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, kann nun online beantragt werden.

Antragstellergruppen

Unternehmen



z. B. Hotel GmbH

- jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener
- Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform
- wirtschaftlich am Markt tätig
- zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der
- Stundenanzahl)
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein

Soloselbstständige



Max Mustermann

- zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als einen Vollzeitmitarbeiter
- die Summe der Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit erzielt
- Soloselbstständige mit Teilzeitbeschäftigten (also insgesamt weniger als einem Vollzeitmitarbeiter) sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb tätig sind

öffentliche & gemeinnützige



Unternehmen

- Öffentliche Unternehmen und gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO) beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime oder Familienferienstätten sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe sind antragsberechtigt (unabhängig von ihrer Rechtsform)
- dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig
- zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl)
- gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts

Wer darf einen Antrag stellen?

Direkt Betroffene:

Unternehmen und Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Indirekt Betroffene:

Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Über Dritte Betroffene:

Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.

Showcase „indirekt über Dritte betroffen“

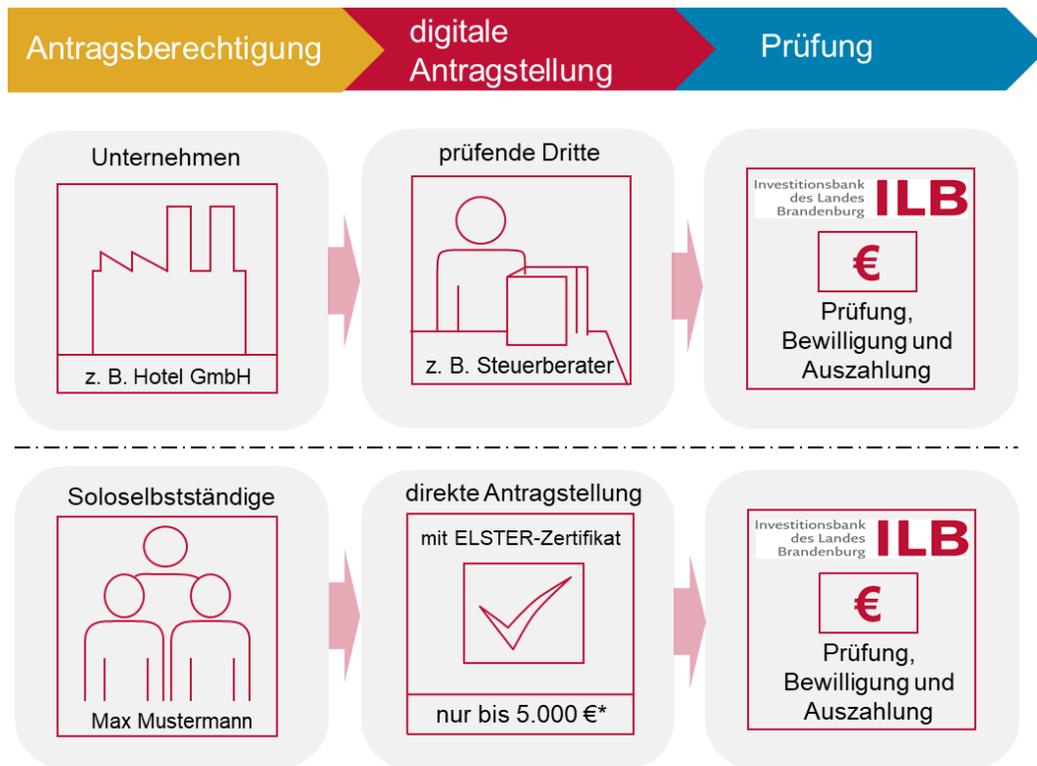
Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur würde sonst von der Messe beauftragt und ist in diesem Fall indirekt von der Schließung der Messe betroffen.

Der Caterer würde sonst von der Veranstaltungsagentur beauftragt und gilt daher als indirekt über Dritte betroffen, sofern er insgesamt mindestens 80 Prozent seiner Umsätze in 2019 durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielte.

Als indirekt über Dritte betroffenes Unternehmen muss der Caterer zudem nachweisen, dass er im November 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent erleidet (relativ zum maßgeblichen Vergleichsumsatz). Gleiches gilt z.B. für selbständige Tontechniker und Messemonteure.



Antragsverfahren



- online auf der Bundesplattform antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- grundsätzlich durch einen prüfenden Dritten einzureichen

Soloselbständige können ohne prüfenden Dritten Anträge stellen sofern:

1. zum Stichtag 29. Februar 2020 weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt
2. Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro
3. Antragsteller hat keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt



Zwingend erforderlich für die Authentifizierung im Direktantrag ist ein ELSTER-Zertifikat. Sollten Sie noch kein derartiges Zertifikat besitzen, können Sie dieses über das ELSTER-Portal beantragen.

Vereine, GmbHs und Antragsteller anderer Rechtsformen, die nicht im Antragsystem für Anträge im eigenen Namen gelistet sind, müssen den Antrag durch einen prüfenden Dritten einreichen lassen.

Förderausschlüsse „Knock Outs“

- 
1. Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind
 2. Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
 3. Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
 4. Unternehmen, die erst nach dem 30.09.2020 gegründet wurden
 5. Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.10.2020 dauerhaft eingestellt haben
 6. Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb

Förderhöhe & Berechnungsgrundlage



Die Höhe der Novemberhilfe beträgt **75 Prozent des Vergleichsumsatzes** (Nettoumsatz November 2019) und wird **anteilig für jeden Tag** im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen **tatsächlich vom Corona bedingten Lockdown** direkt, indirekt oder über Dritte **betroffen** war (Leistungszeitraum).



- Im Leistungszeitraum erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.
- Während des Leistungszeitraums erzielte Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet.

Showcase „Überschreitung 25%-Klausel“

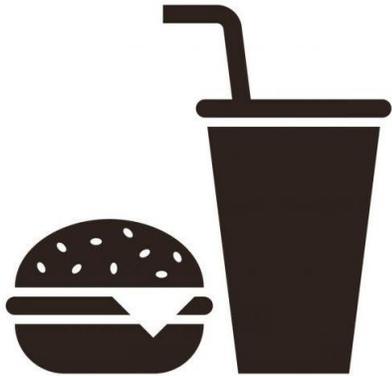


Ein Yogastudio hat im November 2019 einen Umsatz von 30.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.000 Euro entspricht. Aufgrund einer Landesverordnung darf das Yogastudio vom 2.-30. November 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 750 Euro (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (29 Tage) also 21.750 Euro.

Durch eine Umstellung auf Online-Kurse konnte das Yogastudio einige Kurse jedoch auch weiterhin anbieten und erzielte zwischen 2.-30. November so einen Umsatz von 10.000 Euro, was mehr als 25 Prozent des Vergleichsumsatzes für diesen Zeitraum ist (25 Prozent von 29.000 Euro entspricht 7.250 Euro). Der über 25 Prozent hinausgehende Umsatz (2.750 Euro) wird auf die Novemberhilfe angerechnet.

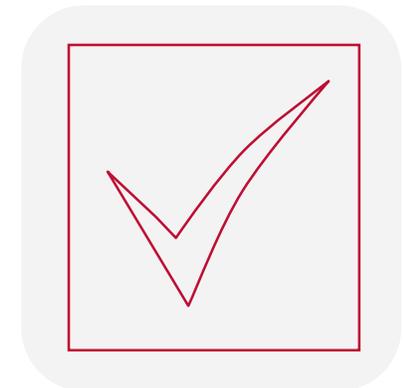
Gleiches gilt, falls im Leistungszeitraum weiterhin Umsätze durch Mitgliedsbeiträge für den November 2020 erzielt werden.

Besonderheiten bei der Gastronomie



„Hier wird die Umsatzerstattung auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen, also die in diesen Betrieben verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs (für die der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt) herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.“

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 5.800 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro, anteilig für 29 Tage), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt (unabhängig von der Höhe der Umsätze aus Außerhausverkauf).



Weitere Informationen / offene Fragen

Service Hotline prüfende Dritte: [030-52685087](tel:030-52685087)

Service Hotline Soloselbständige: [030-120021034](tel:030-120021034)

www.ueberbrueckunghilfe-unternehmen.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Tilo Hönisch

Referent Förderberatung

Kundenservicecenter

Investitionsbank des
Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

Telefon 0331 660 -1694

Telefax 0331 6606-1694

tilo.hoenisch@ilb.de

www.ilb.de